

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Direktion für Wirtschaftspolitik  
Vernehmlassung zu Art. 5 KG  
Effingerstrasse 1  
3003 Bern

wp-sekretariat@seco.admin.ch

Zürich, 10. Oktober 2010 HSC

**Vernehmlassung zur Revision des Kartellgesetzes: Teilkartellverbot mit Rechtfertigungsmöglichkeiten - Anpassung von Artikel 5 Kartellgesetz**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu können. Diese steht im Zusammenhang mit der Frankenstärke und zielt darauf ab, der ungenügenden Weitergabe von Währungsvorteilen entgegenzuwirken. Konkret schlagen Sie vor, neu horizontale Preis-, Mengen- und Gebietsabreden sowie vertikale Preisbildungen und Gebietsabschottungen per Gesetz zu verbieten, jedoch Rechtfertigungsmöglichkeiten zuzulassen. Die Erheblichkeit der Wettbewerbsbeeinträchtigung soll keine Rolle mehr spielen, angeknüpft würde vielmehr an der Form der Abrede. Zwar soll weiterhin eine Rechtfertigung aus Effizienzgründen möglich sein, hierfür ist aber eine Beweislastumkehr vorgesehen: Der entsprechende Nachweis wäre durch das Unternehmen zu erbringen.

*Unklare Auswirkungen vertikaler Absprachen*

Das Kartellgesetz in der aktuellen Fassung ist seit April 2004 in Kraft. Zu den damals eingeführten neuen Massnahmen (Bussen, Vertikalabsprachen etc.) bestehen Erfahrungen, die aber noch keineswegs in allen Bereichen gefestigt sind. Während das **wettbewerbseinschränkende Potential horizontaler Absprachen relativ klar erwiesen** ist, sind die **Auswirkungen vertikaler Absprachen** in Bezug auf die Wettbewerbsintensität auch in der Literatur sehr viel **umstrittener**. Herrscht Wettbewerb zwischen Marken, können **vertikale Absprachen** (die z.B. auch Service- oder Beratungsleistungen umfassen) die **Konkurrenz** durchaus auch verstärken. Ein Verbot von Vertikalabsprachen kann auch insofern „kontraproduktive“ Auswirkungen zeitigen, als Unternehmen Anreize erhalten, Produktion und Vertrieb in einem Unternehmen zu vereinen, wodurch alternative Vertriebskanäle und der damit verbundene Wettbewerb

entfallen würden. Ob der vorgeschlagene Weg der Beweislastumkehr bzw. des Effizienznachweises durch die Unternehmen einfacher wäre als die heute mögliche Einzelfallabklärung durch die Wettbewerbsbehörde, wagen wir zu bezweifeln.

Wir sind der Ansicht, dass die Regelung im bestehenden Kartellgesetz grundsätzlich ausreichen sollte. Der Missbrauch marktmächtiger Produzenten oder Importeure kann von der Wettbewerbskommission zudem auch ohne Änderung von Art. 5 KG gestützt auf Artikel 7 KG (Unzulässige Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen) bekämpft werden.

**Fazit:** Der KV Schweiz erachtet die vorgeschlagene Änderung von Artikel 5 Kartellgesetz nicht als notwendig.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken.

Mit freundlichen Grüßen

Kaufmännischer Verband Schweiz

Hans-Ulrich Schütz  
Stv. Leiter Angestelltenpolitik